

Gemeinsame Erklärung aller Fraktionen im Gemeinderat Beckingen

CDU-Gemeinderatsfraktion

SPD-Gemeinderatsfraktion

Gemeinderatsfraktion Die Linke

Antrag nach dem BImSchG - Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB:

Wir sind fest davon überzeugt, dass das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt unseres Handelns stehen muss. Dies ist, so denken wir, verantwortliche und glaubwürdige Politik!

Im Rahmen des anstehenden Genehmigungsverfahrens zu BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sehen sich alle Fraktionen im Gemeinderat Beckingen nicht in der Lage, dem aktuell zur Genehmigung gestellten BImSchG-Antrag zur Errichtung von Windkraftanlagen zuzustimmen und das Einvernehmen herzustellen.

Die Gründe hierfür sind:

1. Die für alle Fraktionen überraschend große Höhe der Windräder, die erheblich von der Planungserwartung bei Ausweisung des Vorranggebietes abweicht.
2. Es bestehen begründete Zweifel an der Auslegung des zugrunde gelegten Schallgutachtens.
3. Die Beeinträchtigung der touristischen Naherholung, der Erholungswirkung und des Landschaftsbildes sind erheblich.
4. Die umweltschutzrelevanten Bedingungen und die Auflagen, die der Betreiber bereits im BImSchG-Antrag aufgezeigt hat, zeigen erhebliche Eingriffe in die Natur.
5. Weiterhin ist aus den Genehmigungsunterlagen die maßgebliche Zuwegungsplanung zum Bau der Anlagen herausgenommen.

Zu 1:

Die jetzigen Anlagen sollen in den vorliegenden Unterlagen eine Gesamthöhe von 230 m erreichen. Sogar ein größengleicher Ersatz der Anlagen während der Betriebsphase, ist laut Nutzungsvertrag jederzeit und zustimmungsfrei möglich. Die hieraus resultierenden Probleme, auch durch erneute Baubelastungen, sind insbesondere für Mensch, Tier und Umwelt nicht geklärt oder gar bewältigt.

Zu 2 - Schall:

Die eingereichten Schallausbreitungsunterlagen lassen nicht ausreichend erkennen, wie sich die besondere Höhe der Windkraftanlagen und die sich daraus ergebende fehlende Abschirmung durch Bäume, Gebäude und Ähnliches in die Wohnbebauung hineinwirkt. Das ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil eine Einzelanlage eine Schallemission von 104,5 dB(A) aufweist und sich der Schall mehrerer Windkraftanlagen summieren wird. Zugleich gehen die Genehmigungsunterlagen davon aus, dass die Bebauung des östlichen Bereiches der Piesbacher Straße in Düppenweiler ein "Allgemeines Wohngebiet" sei. Es handelt sich nach unserer Auffassung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein "Reines Wohngebiet" im Sinn des § 3 der Baunutzungsverordnung (BNVO). Nach unserer Information gibt es für diesen Bereich keinen gültigen Bebauungsplan.

Soweit kein verbindlicher Bebauungsplan besteht, ist auch für die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zur Ermittlung des Gebietscharakters allein auf die tatsächlich vorhandenen Nutzungsarten der Bebauung abzustellen. Diese sind alsdann mit den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zu vergleichen. Danach entscheidet es sich, ob ein "Reines oder ein Allgemeines Wohngebiet" in dem fraglichen Bereich vorliegt. Auf die Darstellung im Flächennutzungsplan kommt es in der Innerortslage nicht an, da es sich insoweit um einen lediglich „vorbereitenden Bauleitplan“ handelt. Deshalb ist es fehlerhaft, wenn die Immissionsprognose für die Schutzwürdigkeit der Bebauung auf deren Charakterisierung im Flächennutzungsplan zurückgreift und die tatsächliche Nutzung außer Acht lässt. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei der Piesbacher Straße "ab Einmündung Lohwiese bis zum Kupferbergwerk" um ein Reines Wohngebiet. Dort haben wir eine Wohnbebauung von ca. 95 Prozent. Eine vorliegende geringe gewerbliche Nutzung (ca. 3 Gewerbe) im Gebiet ist auch in einem "Reinen Wohngebiet" zulässig und verändert nicht den Gebietscharakter. Dies wird zudem dadurch bestätigt, dass von dieser gewerblichen Nutzung generell nachts kein Schall emittiert wird. Daher kommt diesem Gebiet ein höherer Schutzstatus in der TA Lärm zu, wie er in den Genehmigungsunterlagen angenommen ist. Man geht unserer Ansicht nach im vorliegenden Schallgutachten von teilweise nicht korrekten Voraussetzungen aus.

Zu 3 - Touristische Naherholung:

Die Errichtung solcher hohen Windkraftanlagen ist mit der touristischen Naherholung des Litemontgebietes nicht vereinbar und läuft nach unserer Ansicht damit zentralen Planvorstellungen der Gemeinde zu wider. Laut dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan, der von der Fa. Argus Concept erstellt wurde, sind Beeinträchtigungen der naturbezogenen Erholung gegeben. Auf Seite 32 heißt es dort: „Durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmemissionen (u.a. durch Bewegung der Rotorblätter) wird der Erholungssuchende generell von Ruhe und Naturgenuss abgelenkt. Neben dieser Geräuschbelastung der Landschaft gehen von den Windenergieanlagen visuelle, ästhetische Wirkungen aus, welche auf den Erholungssuchenden störend wirken können.“ Das Landschaftsbild wird deutlich verändert.

Auf gesundheitliche Auswirkungen der Windkraftanlagen wird im schalltechnischen Gutachten der Firma Kötter auf Seite 19 auf Untersuchungen aus dem Jahr 2009 verwiesen. Demnach stelle Infraschall kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar.

Im Jahr 2016, also 7 Jahre später, liegen neuere Untersuchungen des Ärzteforums Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb vor, die von erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgehen. Dies sollte unserer Ansicht nach Berücksichtigung finden.

Zu 4 - Umweltschutzrelevante Bedingungen und mögliche Auflagen:

- a:** Mehrere Anlagen sollen laut Landschaftspflegerischem Begleitplan auf Seite 7 bzw. auf Seite 13 in bekannte Quellgebiete gebaut werden und beeinträchtigen diese nach unserer Auffassung. Zudem liegt in den Unterlagen kein Baugrund- Gutachten vor. Wir vermuten, dass bei mindestens einer Anlage eine Pfahlgründung erforderlich sein wird, dieses hat erhebliche Auswirkungen auf das Quellverhalten.
- b:** Bezüglich Rotmilan sagt der den Unterlagen beigefügte Landschaftspflegerischer Begleitplan auf Seite 18 bzw. 36 folgendes: Die durchgeführte Aktionsraumanalyse zeigt, dass Bereiche des Windparks vom geschützten Rotmilan zwar nicht häufig, aber doch genutzt werden. Die Kollisionsgefahr für den Rotmilan soll laut oben genanntem Plan durch die Abschaltung der Anlage während der Feldbearbeitung verringert werden. Dies würde bedeuten, dass beispielsweise der zuständige Landwirt durch eine telefonische Mitteilung die Anlage abschalten lassen müsste. Dies halten wir für nicht praktikabel bzw. realitätsfern.
- c:** Zu der besonders geschützten Wildkatze zitiere wir aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Seite 23): „Insgesamt wird der Zustand der lokalen Population (der Wildkatze) vom Gutachter als günstig eingestuft. Anhand dieser aktuellen Nachweise müsste der Wald zukünftig zu einem Kernraum der Wildkatze hochgestuft werden.“ Ich zitiere weiter auf Seite 36: „Anlagenbedingt kommt es zum geringfügigen Verlust von Wildkatzenhabitaten“ (Lebensräumen). Das sehen wir als bedenklich an, auch wenn Ausgleichsmaßnahmen angedacht sind.

Zu 5 - Zuwegungsplanung:

Die derzeit geplante Zuwegungskonzeption sieht eine alleinige Erschließung des Windparks über Düppenweiler vor. Eine andere Zuwegungsoption ist uns bislang noch nicht vorgelegt worden und auch noch kein Bestandteil der uns jetzt vorliegenden Genehmigungsunterlagen. Wir müssen somit annehmen, alle Lasten in der Bau- und späteren Unterhaltungsphase, die aus den herzustellenden Wegtrassen und dem darauf abgewickelten Bauverkehr resultieren, alleinig die Düppenweiler Wohngebiete belasten werden. Das wurde auch bei einer Folie, die EnBW im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 30.6.2016 in Nalbach gezeigt hat, sehr deutlich. Zwar ist die Frage der Zuwegung ausdrücklich aus dem Genehmigungsverfahren ausgenommen worden, diese kann jedoch bei prognostischer Betrachtung nicht außen vor bleiben, da trotz eingehender Diskussion nach unserem jetzigen Erkenntnisstand eine andere Lösung der Zuwegungsfrage offenbar nicht möglich ist. Diese war von Anfang an ein wichtiger Punkt für alle Fraktionen im Gemeinderat Beckingen.

Zuletzt fehlt auch noch die **Kabelverlegung**, die ebenfalls aus dem vorliegenden BlmschG-Antrag herausgenommen ist. Sie hat eine hohe umwelttechnische Relevanz.

Zusammenfassend gesagt: Die beantragte BlmSchG-Genehmigung kollidiert nach Ansicht aller Fraktionen mit erheblichen Planungsinteressen der Gemeinde und den von der Gemeinde zu wählenden Interessen der Wohnbevölkerung besonders im Ortsteil Düppenweiler. Daher ist nach unserer Auffassung dem vorgelegten BlmSchG-Verfahren zu widersprechen, das heißt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB nicht herzustellen.